



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

113. Jahrgang

Nr. 2

18. März 2020

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
16	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020	49
17	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntagskollekte 2020	50
Der Bischof von Speyer		
18	Hirtenbrief des Bischofs für die Fastenzeit 2020	51
19	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	54
20	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	56
21	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019	58
22	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	60
Bischöfliches Ordinariat		
23	Dienstanweisung zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus	60
24	Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Neufassung der Anlage A	65
25	Erfassung der Einrichtungen zur Wahl der Bistums-KODA 2020	65
26	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	68
Dienstnachrichten		68

Die deutschen Bischöfe

16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020¹

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern, Not zu lindern, und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

¹ Infolge der Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus werden am 4. und 5. Fastensonntag keine Gottesdienste stattfinden. Der Misereor-Aufruf wird dennoch zur Dokumentation hier abgedruckt.

17 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntagskollekte 2020²

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19. November 2019

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

² Infolge der Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus werden am Palmsonntag keine Gottesdienste stattfinden. Der Kollektenaufruf wird dennoch zur Dokumentation hier abgedruckt.

Der Bischof von Speyer

18 Hirtenbrief des Bischofs für die Fastenzeit 2020³

„Ein Segen sollst du sein.“ (Gen 12,2)

Liebe Schwestern und Brüder!

Abraham war 75 Jahre alt – und doch mutet Gott ihm in seinem Alter noch zu, alles zu verlassen, was einem Menschen Heimat, Verwurzelung und Geborgenheit zu geben vermag: „Geh fort aus deinem Land, aus deiner Verwandtschaft, aus deinem Vaterhaus.“ (Gen 12,1) Abraham und seine Frau Sara waren kinderlos und damit abgeschnitten von der Zukunft. Und doch mutet ihnen Gott zu, fest daran zu glauben, dass sie ein Segen sein werden: „Ich werde dich zu einem großen Volk machen, dich segnen und deinen Namen groß machen“ (Gen 12,2).

Mit dieser Zumutung Gottes beginnt die Geschichte des Judentums – und damit auch unsere christliche Geschichte. Der Koran erinnert ebenfalls an Abraham als Stammvater des Glaubens an den einen, lebendigen Gott. Das Urgeschehen des Aufbruchs eines alten Mannes und einer alten Frau allein auf Gottes Wort hin ist in die Wurzel aller drei großen monotheistischen Religionen eingeschrieben.

„Ein Segen sollst du sein.“ (Gen 12,2) Diese Verheißung geht als Auftrag mit. Zeigt sich Segen gerade dann, wenn die Situation menschlich gesehen aussichtslos erscheint? Offenbart sich der eine, lebendige Gott dann am deutlichsten, wenn alles Äußere zu resignieren nahelegt?

Vor 75 Jahren wurde Pater Alfred Delp von den Nazis hingerichtet. Sein „Verbrechen“ war, dass er mitten in der Katastrophe des Nationalsozialismus an ein anderes, in der Wurzel erneuertes Deutschland geglaubt hat. Und dass er sich mit anderen Gleichgesinnten schon auf den Weg gemacht hat, konkrete Pläne für eine solche grundlegende Erneuerung auszuarbeiten. Das konnte das menschenverachtende System nicht dulden. Und doch entwirft Delp mit einer unglaublichen inneren Freiheit und mit unbestechlicher geistiger Kraft noch mit gefesselten Händen die Vision einer besseren Gesellschaft. Mit gleicher Schärfe zeichnet er Grundlinien für die Erneuerung der Kirchen in unserem Land – und hält diese Reformorientierung für eine Schicksalsfrage im Hinblick auf deren Zukunft.

Mich haben immer in besonderer Weise die Zeilen berührt, die Pater Delp an eine Vertraute geschrieben hat, kurz nachdem das Todesurteil gegen ihn verkündet worden war:

„Und so will ich zum Schluss tun, was ich so oft tat mit meinen gefesselten Händen und was ich tun werde, immer lieber und mehr, solange ich noch atmen darf: segnen. Segnen Land und Volk ... in seiner inneren Not und Qual; segnen die Kirche, dass die Quellen in ihr wieder reiner und heller fließen...; segnen die Menschen, denen ich Unrecht tat; segnen alle, die mir gut waren, oft zu gut. Behüt´ Euch Gott ... Ich aber will hier ehrlich warten auf des Herrgotts Fügung und Führung. Ich werde auf ihn vertrauen, bis ich abgeholt werde. Ich werde mich bemühen, dass mich auch diese Lösung und Losung nicht klein und verzagt findet.“ (Gesammelte Schriften, IV, 112)

³ Der Hirtenbrief war per E-Mail allen Pfarreien zugegangen und wurde am zweiten Fastensonntag, 8. März 2020, in den Gottesdiensten verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

„Ein Segen sollst du sein.“ In diesem Jahr, liebe Schwestern und Brüder, erinnern wir uns an das Ende des II. Weltkrieges vor 75 Jahren. Es waren Menschen wie Pater Delp, die in ihrer ungebrochenen inneren Freiheit und menschlichen Größe für die Erneuerung Deutschlands und Europas ein Segen waren. Durch ihre mutigen Visionen und ihren allen Hass überwindenden Glauben gaben sie uns die Chance zum Neuanfang aus jahrhundertealten Feindschaften. Sie eröffneten uns den Raum zur Versöhnung und zur gemeinsamen Verantwortung für eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden. Viele von ihnen haben die Früchte ihres Wirkens nicht sehen und schon gar nicht ernten können. Aber sie sind zum Segen geworden, weil andere durch ihr Vorbild bestärkt ihnen nachgefolgt sind. Mitten im Aussichtslosen haben sie eine andere Möglichkeit offen gehalten: die Wirklichkeit Gottes.

„Ein Segen sollst du sein.“ Das ist die Verheißung, die Gott uns, einem und einer jeden von uns, heute mitgibt. Und es ist zugleich sein Auftrag an uns. Das ist unsere Bestimmung und Sendung: „Ein Segen sollt ihr sein.“ Daran müssen wir uns messen lassen, die wir an den einen, lebendigen Gott glauben: ob wir ein Segen für die Menschen sind – für die Zukunft unseres Planeten, für die Einheit und den Frieden der globalen Menschheit. Das ist für mich der Maßstab für unser politisches und gesellschaftliches Leben heute, 75 Jahre nach dem Wahnsinn des Nazireiches und des Krieges. Wir haben uns, unser Handeln und unsere Welt danach zu messen, ob ein Segen darauf ruht, der Verantwortung, Nachhaltigkeit und menschenwürdige Zukunft hervorbringt. Pater Alfred Delp hatte schon früh erkannt: Auf dem Hass der Nazis konnte keine menschenwürdige Gesellschaft aufgebaut werden. Solch egomaner Größenwahnsinn, der die Würde Unzähliger mit Füßen trat, konnte nur Unfrieden und Zerstörung bringen. Es kann auch heute kein Segen darauf liegen, wenn Antisemitismus und Rassismus wieder erstarken, wenn nationalistische Parolen die Einheit der Menschen spalten, wenn unsere gemeinsame Verantwortung für die Zukunft unserer Erde und ihrer Ressourcen aus Macht- oder Profitgier ständig unterlaufen wird. Es kann kein Segen darauf liegen, wenn die Kultur unseres demokratischen Miteinanders vergiftet und versucht wird, unsere Demokratie um der eigenen Machtphantasie willen auszuhebeln. Kulturlosigkeit rächt sich immer, genauso wie Geschichtsvergessenheit – oder was noch schlimmer ist, Geschichtsfälschung. Es kann kein Segen darauf ruhen, wenn einige unsere deutsche Geschichte umschreiben wollen und das entsetzliche Leid, die Millionen Verfolgten und Ermordeten, die Verwüstung der Menschenwürde verharmlosen. Es ist eine vergiftete Saat, die auf der Grundlage eines solchen Denkens und Handelns ausgesät wird.

„Ein Segen sollt ihr sein.“ Das ist für mich auch der Maßstab für die Erneuerung der Kirche in unserem Land und weltweit. Ich stehe mit ganzer Kraft und Überzeugung hinter dem eingeschlagenen Synodalen Weg. Denn er ist insbesondere aus der bitteren Erkenntnis hervorgegangen, dass so viele zum Dienst geweihte Amtsträger in der Kirche für so viele Menschen nicht zum Segen, sondern zum lebenslangen Trauma bis hin zur Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen und Lebensperspektiven geworden sind. Und dass wir als Kirche Strukturen und eine Mentalität gefördert haben, die Betroffenen allzu häufig keine Chance ließen, sich gegen den physischen und seelischen Missbrauch zur Wehr zu setzen. Wir sind allzu oft nicht zum Segen geworden. „Die katholische Kirche in Deutschland macht sich auf einen Weg der Umkehr und Erneuerung.“ So lautet der Anfang der Satzung des Synodalen Weges. Die Verantwortung, die hier deutlich wird, darf nicht verharmlost werden. Uns sind die Augen geöffnet worden für einen langen Schatten, dem wir uns zu stellen haben. Dabei muss alles zur Sprache kommen können. Nicht zuletzt aus weltkirchlicher Mitverantwortung heraus haben wir unseren spezifischen Beitrag zur Erneuerung der Kirche mit Freimut zu geben, natürlich immer im Bewusstsein, keine Alleingänge starten zu wollen, sondern dem Ganzen zu dienen. Gerade hier gilt der Maßstab, ob etwas wirklich zum Segen

gereicht. Und das heißt doch, dass es Frucht bringen kann, Zukunft eröffnet, Gemeinschaft stärkt. Auf Erstarrung wie auf verhärtetem Gegeneinander oder gar Spaltung ruht kein Segen.

„Ein Segen sollt ihr sein.“ Diese Verheißung und dieser Auftrag sollen uns im Bistum Speyer auf dem konkreten Weg zur Erneuerung als Leitschnur dienen. „Euch schickt der Himmel“ – unter diesem Motto hat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im letzten Jahr zum wiederholten Mal seine große Sozialaktion durchgeführt. 72 Stunden lang engagierten sich viele Tausende junger Menschen zusammen mit unzähligen erwachsenen Helfern an vielen Orten unseres Landes in sozialen und ökologischen Projekten. Dabei wurden sie für viele Menschen in ihrem konkreten Lebensumfeld zum Segen. Im November letzten Jahres wurde die katholische Jugend mit einem Bambi, Deutschlands wichtigstem Medienpreis, im Bereich „Unsere Zukunft“ ausgezeichnet. Ich meine, dass uns die jungen Menschen hier, wie auch im Einsatz für die Zukunft unserer Erde, vorbildlich vor Augen führen, was unsere Bestimmung und Sendung ist. „Euch schickt der Himmel“ – wenn Menschen das aus ganzem Herzen sagen können, dann bricht der Himmel wieder auf und gewinnen die Menschen den Mut, an die frohe Botschaft vom Reich Gottes zu glauben und ihr Leben danach auszurichten.

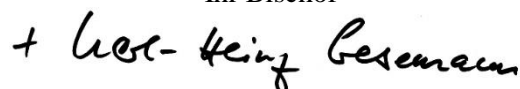
So ist Jesus in diese Welt gekommen. Er war ein Segen für die Menschen, die ihm begegneten. Er gab ihnen Würde und Heilung. „Sie staunten über alle Maßen und sagten: Er hat alles gut gemacht.“ (Mk 7,37) Hart ins Gericht ging er nur mit den Menschenverächtern mitsamt ihrer herabsetzenden Urteile über andere. Mit denen, die anderen Lasten aufschnürten, die sie selbst nie zu tragen bereit waren.

„Ein Segen sollt ihr sein“ – an diesem Maßstab wollen wir unsere Kirche bei uns neu ausrichten. Wie können wir mitten unter den Menschen so wirken, dass sie etwas vom Segen Gottes spüren? Wo sind solche Segensorte der Nähe Gottes? Sie können sich überall dort zeigen, wo gelebt und geliebt wird, wo Menschen sich begegnen, wo sie Kraft schöpfen, Ruhe finden, getröstet sind, weinen und lachen. Überall dort, wo Menschen etwas von Gottes gutem Plan für diese Welt und für sie persönlich erfahren.

Wir sind von Gott gesegnet, damit wir Segen für andere werden. Ich lade Sie ein, an unserem Visionsprozess mitzuwirken: Wie können wir wieder mehr zum Ort erfahrenen Segens für die Menschen unserer Zeit werden? Sie sind alle eingeladen, sich mit Ihren Ideen, Ihren Visionen, Ihren Talenten einzubringen. Sei es ganz konkret in Ihrer Pfarrei oder Gemeinde, Ihrem Verband oder wie auch immer vor Ort. Oder an den fünf zentralen Veranstaltungen an verschiedenen Orten in unserem Bistum, die wir heute in Kaiserslautern beginnen.

Möge diese Zeit der Umkehr und Erneuerung für uns zu einer Zeit des Segens werden, auch wenn uns Gott viel zumutet und manchem die Erneuerung aussichtslos erscheint. Aber vielleicht haben wir uns in der Perspektive verrannt. Gottes Segen vermag uns die Augen für die Möglichkeiten der Zukunft zu öffnen. So segne uns der lebendige Gott, damit wir neu seine Verheißung erkennen und seinen Auftrag annehmen: „Ein Segen sollst du sein.“

Ihr Bischof



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

19 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 29. November 2019 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € - 37.499 €	96 €
2	37.500 € - 49.999 €	156 €
3	50.000 € - 62.499 €	276 €
4	62.500 € - 74.999 €	396 €
5	75.000 € - 87.499 €	540 €
6	87.500 € - 99.999 €	696 €
7	100.000 € - 124.999 €	840 €
8	125.000 € - 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € - 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € - 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € - 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € - 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei

Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 29. November 2019



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 29. November 2019 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 28. Januar 2020

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jana Schweiß

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

20 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 29. November 2019 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2020.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € - 37.499 €	96 €
2	37.500 € - 49.999 €	156 €
3	50.000 € - 62.499 €	276 €
4	62.500 € - 74.999 €	396 €
5	75.000 € - 87.499 €	540 €
6	87.500 € - 99.999 €	696 €
7	100.000 € - 124.999 €	840 €
8	125.000 € - 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € - 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € - 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € - 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € - 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

II.

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich gem. § 9 Abs. 4 der Satzung für den Steuerrat in der Diözese Speyer zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 29. November 2019



Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 05. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, Seite 284) anerkannt.

Saarbrücken, den 28. Januar 2020

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung

Anja Wagner-Scheid

Staatssekretärin

21 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:
„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“
- II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:
„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“
- III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt, den 5. Dezember 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in den Abschnitten BII und CII der Anlage 7 zu den AVR regelt die Zulage für Schüler in den Ausbildungsberufen der Kranken- und Kinderkrankenpflege, der Hebamme und der Altenpflege nach Abschnitt BII und für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in nach Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR.

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt BII und in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR enthält derzeit ins Leere gehende Verweise auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Seit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR findet die Anlage 2a zu den AVR keine Anwendung mehr. Sie ist weggefallen. Die Zulage für die Tätigkeit in der Krankenpflege in Krankenhäusern ist heute in den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

nach Anhang D der Anlagen 31 zu den AVR geregelt. Die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zu den AVR regelt die Zulage für eine Tätigkeit in der Altenpflege in sonstigen Einrichtungen.

Der derzeitige Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR erfasst nur die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst der stationären Einrichtungen und nicht die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Einrichtungen der Anlage 2c zu den AVR. Die Anlage 2c zu den AVR ist ebenfalls nach Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR weggefallen. In der generalisierten Pflegeausbildung zum/r Pflegefachmann/-frau werden die Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege miteinander verbunden. Die Schüler durchlaufen verschiedene Stationen in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, in den Verweis zusätzlich die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 des Anhangs D der Anlage 32 zu den AVR aufzunehmen. Damit wird die Zahlung einer Zulage an der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes des Schülers geknüpft.

Der Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in bezieht sich ebenfalls nur auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Diese Schüler werden entweder an Schulen in Krankenhäusern oder in Altenpflegeschulen gekoppelt mit praktischen Einsätzen ausgebildet. Daher ist es auch hier sachgerecht, die Zahlung einer Zulage von der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes abhängig zu machen und auch hier den Verweis auf die Anlage 31 bzw. Anlage 32 zu den AVR anzupassen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 7. Februar 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

22 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 7. Februar 2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Speyer beschließt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ als verpflichtende Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts im Bistum Speyer für alle Beschäftigten.

Sollte von der Zentral-KODA eine Beschlussempfehlung ergehen, die Abweichungen von den vorliegenden Ordnungen enthält, wird die Bistums-KODA vor Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Empfehlung diese Angelegenheit erneut beraten.“

Speyer, den 17. Februar 2020

gez.

Michael Huber

Vorsitzender

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 25. Februar 2020



Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

23 Dienstanweisung zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus

17. März 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Bundesregierung und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben am 16. März 2020 „Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Leben“ zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Diese Leitlinien verbieten u. a. die Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Außerdem haben uns in den vergangenen Tagen und auch im Rahmen einer kurzfristig anberaumten Dekanekonferenz (Telefonkonferenz) Fragen zur Dienstanweisung vom 13. März 2020 erreicht.

Mit der nun vorliegenden, aktualisierten Dienstanweisung (Stand: 17. März 2020) nehmen wir die Vorgaben aus den o. g. Leitlinien auf und präzisieren unsere Dienstanweisung vom 13. März.

AB SOFORT und OHNE AUSNAHME zunächst mindestens bis zum 19. April 2020 gilt folgende DIENSTANWEISUNG im Bistum Speyer:

1. Alle **gottesdienstlichen Zusammenkünfte** (Eucharistiefeiern, Andachten usw.) unterbleiben, sowohl in geschlossenen (auch privaten) Räumen, als auch im Freien (Ausnahme vgl. Nr. 4). Dies betrifft auch die vor uns liegenden **Kar- und Ostertage!**

Uns erreichen derzeit viele Fragen, die die Pastoral betreffen. Dazu beraten die Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat. Sie bereiten Impulse, Anregungen und Hinweise vor, besonders mit Blick auf die Feier der Kar- und Ostertage. Nähere Informationen erhalten Sie in den kommenden Tagen und Wochen.

2. Bereits heute musste wegen der notwendigen Planungssicherheit entschieden werden, dass auch die Feiern der **Erstkommunion** auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen, an dem sich die Situation wieder normalisiert hat.

Die geplanten **Firmungen** im April und Mai 2020 werden abgesagt. Zur Terminvereinbarung neuer Firmtermine nach der Corona-Krise wird sich das Bischöfliche Sekretariat mit den Pfarrämtern in Verbindung setzen. Wir bitten Sie, von Anfrage an das Bischöfliche Sekretariat abzu- sehen.

3. **Taufen und Trauungen** müssen verschoben werden. Eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise erfolgen. Nottaufen sind jedoch immer möglich. Die dabei anwesende Personenzahl darf incl. des Taufspenders 5 Personen nicht übersteigen.
4. **Beerdigungen** können nur noch ohne Feier eines Sterbeamtes, auf dem Friedhof, im engsten Familien- und Freundeskreis und entsprechend den örtlichen Vorgaben bzgl. der Nutzung der Leichenhallen stattfinden. Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist aufgrund des Berührens der Grifffläche von Aspergil und Schaufel zu verzichten.
5. Die Priester feiern sonntags und an allen Werktagen stellvertretend für die Gläubigen **alleine, d. h. ohne Beteiligung von Gläubigen, Ministranten etc.** (die Corona-Krise ist ein „gerechter Grund“ gemäß can. 906 CIC) die **Heilige Messe**.

Gottesdienste in geschlossenen **klösterlichen Gemeinschaften** finden ohne Beteiligung von Gläubigen statt, die nicht Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft sind.

Dies, weil in dieser Stunde der Not gerade die Feier der Eucharistie unser unvertretbarer Auftrag der Kirche ist, um die Not der Menschen vor Gott zu tragen und ihnen, wenn auch vorerst nur geistlich, nahe zu sein.

Soweit möglich kann geprüft werden, ob sich kurzfristig ein **Livestreaming** dieser Gottesdienste ermöglichen lässt.

Auch wenn dazu aufgerufen ist, die Kirchen offen zu halten, so sind diese jedoch während der Feier der Gottesdienste (auch Gottesdienste mit Livestreaming) zu verschließen. Eine physische Präsenz von Gläubigen ist bei den Gottesdiensten nicht gestattet

Die Gläubigen sind von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Sie sind auf dieses wie auf weitere Angebote in Funk, Fernsehen und Internet hinzuweisen.

[Gottesdienste in Hörfunk und Internet](#)

[Kirche trotz Corona - so kann man weiter am Glaubensleben teilnehmen](#)

[Informationen zur Medienseite des PILGER](#)

Die Gläubigen sind einzuladen, sich zu dieser Zeit zu Hause geistlich am Gottesdienst der Kirche zu beteiligen.

6. Auch bislang tagsüber geöffnete **Kirchen** sind vorerst (bis es von staatlicher Seite andere Anweisungen gibt) weiter offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
7. Seelsorger und Seelsorgerinnen sollen als **Ansprechpersonen** für die Gläubigen zur Verfügung stehen. Sie sind auf jeden Fall telefonisch, digital und soweit möglich und sinnvoll auch persönlich für die Gläubigen erreichbar. Die notwendigen Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten.
8. Sämtliche **Maßnahmen und Veranstaltungen** auf allen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Diözese) unterbleiben. Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerzitien, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Chöre, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
9. **Konferenzen und Besprechungen** von mehr als vier Personen (auf allen kirchlichen Ebenen und Dienststellen) unterbleiben.
Solch eine Besprechung darf nur durchgeführt werden, wenn die Größe des Raumes es ermöglicht, dass alle Personen in einem Mindestabstand von 1 m sitzen.
Es ist möglichst zu vermeiden, dass ein vollständiges (Pastoral-)team zusammenkommt, da ansonsten im Falle der Infektion eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin die Ansteckung und/oder Quarantäne des gesamten Teams droht. Die Mitglieder des Teams sollten nicht überschneidend miteinander in Kontakt (nach Möglichkeit auch nicht privat) treten!
10. Sämtliche **Dienstreisen und Dienstbefreiungen** (Exerzitien usw.) unterbleiben, unabhängig ob sie bereits genehmigt sind oder nicht. Über begründete Ausnahmen (z. B. Architekten u. Gebietsingenieure des Bisch. Bauamtes, SachbearbeiterInnen im Außendienst der Regionalverwaltungen) entscheidet der zuständige Vorgesetzte.
11. **Fort- und Bildungsmaßnahmen** sind zu verschieben.
12. Unter Beachtung des angemessenen Eigenschutzes ist die **Seelsorge** weiter zu gewährleisten. Seelsorgerinnen und Seelsorger über 60 Jahren oder solche mit Vorerkrankungen sollen nicht bei Corona-Patienten zum Einsatz kommen.

Krankenbesuche

Persönliche Krankenbesuche müssen wegen der Gefahr einer Ansteckung der alten und kranken Menschen unterbleiben. Stattdessen halten die Seelsorgerinnen und Seelsorger telefonisch Kontakt.

Krankensalbung

Krankensalbung kann jeder Priester allen, die darum bitten, jederzeit spenden, sofern keine Corona-Erkrankung vorliegt (beim Patienten oder im häuslichen Umfeld).

Im Krankenhaus kann Corona-Patienten die Krankensalbung gespendet werden, sofern das Krankenhaus die notwendige Schutzkleidung zur Verfügung stellt.

Wir konnten inzwischen Schutzkleidung organisieren, damit auch im häuslichen Bereich die Sakramentspendung bei Corona-Patienten erfolgen kann. Sowie die bestellte Schutzkleidung eingetroffen ist, werden wir Ihnen weitere Informationen zukommen lassen, wie die Spendung der Krankensalbung im häuslichen Bereich organisiert wird.

Kommunionempfang

Gläubigen, die darum bitten, die Hl. Kommunion zu empfangen, kann diese unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen gespendet werden.

Im Krankenhaus kann Corona-Patienten die Kommunion gespendet werden, sofern das Krankenhaus die notwendige Schutzkleidung zur Verfügung stellt.

Wir konnten inzwischen Schutzkleidung organisieren, damit auch im häuslichen Bereich die Kommunionsspendung bei Corona-Patienten erfolgen kann. Sowie die bestellte Schutzkleidung eingetroffen ist, werden wir Ihnen weitere Informationen zukommen lassen, wie die Kommunionsspendung im häuslichen Bereich organisiert wird.

Geistliches Leben

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ geistliche Angebote und veröffentlichen sie in geeigneter Form.

13. Auch wenn es vorerst keine Gremiensitzungen geben kann, sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und -trägern doch aufgerufen, auch im **caritativen** Bereich zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und unter Beachtung des nötigen Eigenschutzes möglich ist (z.B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert.

Dringend erforderliche **Beschlüsse des Verwaltungsrates** sind nach folgenden Verfahren herbeizuführen:

1. (Stv.) Vorsitzender fertigt Beschlussantrag und stellt entscheidungsrelevante Unterlagen für elektronischen Versand zusammen
 3. (Stv.) Vorsitzender stellt fest, ob Aussprache nötig
 4. (Stv.) Vorsitzender versendet Beschlussantrag nebst Unterlagen per E-Mail oder via Communicare; sofern eine Aussprache nötig ist, legt er dabei Termin für eine Telefonkonferenz fest. Mit der E-Mail setzt er Frist für Rückläufe.
 5. (Stv.) Vorsitzender sichtet die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um, insbes. durch Einholung der zweiten Unterschrift.
 6. Sammlung des E-Mailverkehrs zur Dokumentation
 7. Ggfls. Vorlage an den Ortsordinarius im Falle der Genehmigungspflicht durch das Pfarramt
14. Die Seelsorge in **Krankenhäusern** und **Gefängnissen** wird aufrechterhalten. Hinsichtlich der Feier von Gottesdiensten in den Gefängnissen sind die Vorgaben der jeweiligen Anstalt bindend. In Krankenhäusern können ohne Anwesenheit der Patienten Gottesdienste gefeiert werden, wenn diese per Hausvideosystem in die Zimmer übertragen werden.

15. Die **Pfarrbüros** bleiben besetzt. Es wird aber dringend empfohlen, den Publikumsverkehr einzustellen und auf telefonische und digitale Kommunikation umstellen.
16. Wir empfehlen Ihnen dringend, **Pfarrheime** nicht weiter zu vermieten. Weiterführende Fragen klären Sie bitte mit der zuständigen Ordnungsbehörde.
17. **Katholische Öffentliche Büchereien, Teestuben, Kirchencafés** usw. bleiben geschlossen.
18. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der staatlichen Behörden. Wir werden Sie hierzu jeweils per Mail informieren.
19. Für den Fall, dass eine Ausgangssperre verhängt wird und Seelsorgerinnen und Seelsorger in Notfallsituationen unterwegs sein müssen, wird durch das Bischöfliche Ordinariat ein **Dienstausweis** zur Verfügung gestellt (falls noch nicht ausgestellt), der auf dem Postweg zugestellt wird. Bitte beantragen Sie ggfls. den Dienstausweis per Mail mit einem Foto (Format: jpg) bei der Personalabteilung mail: personal@bistum-speyer.de.
20. Wir bitten darum, die **Homepage**s der Kirchengemeinden jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über das Verbot von Versammlungen anlässlich von Gottesdiensten) zu versehen, bzw. einen Link auf die Homepage des zu platzieren.

Zusätzlich zu den zahlreichen gottesdienstlichen Online-Angeboten, werden Bischof Karl-Heinz Wiesemann und Kirchenpräsident Christian Schad am Samstag, 21. März 2020, um 18.00 Uhr eine Fürbittandacht halten. Über Livestream kann auf der Homepage des Bistums jede und jeder mitfeiern. Der Gebetstext wird auf der Homepage des Bistums und im PILGER rechtzeitig veröffentlicht.

Ein 10-minütiges Geläut aller katholischen und evangelischen Kirchen wird an diesem Samstag dem Gebet vorangestellt. Wir bitten darum, sich an diesem Geläut um 18.00 Uhr zu beteiligen.

Bitte rufen Sie regelmäßig Ihre dienstlichen Mails (...@bistum-speyer.de) ab und beachten Sie die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums: <https://www.bistum-speyer.de/>.

Im Bischöflichen Ordinariat haben wir eine Hotline für alle Fragen von Pfarreien eingerichtet. Sie erreichen die **Hotline unter der Telefon-Nummer 06232/102-414**

Montag bis Freitag: 9.00 – 17.00 Uhr.

Die augenblickliche Situation ist für uns alle nicht einfach und völlig neu. Daher ist es wichtig, jetzt nicht in Panik zu verfallen, sondern den Menschen durch unser Tun und Lassen Sicherheit zu geben. Wir möchten die Seelsorge auch unter den gegebenen Bedingungen weitestgehend aufrechterhalten und für die Gläubigen da sein. Unser kirchlicher Auftrag ist die Solidarität mit der gesamten Gesellschaft. Gleichzeitig müssen wir unsere Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick behalten.

Bitte geben Sie dieses Schreiben in geeigneter Weise an die Gläubigen weiter!

Im Gebet mit Ihnen verbunden, grüße ich Sie herzlich

Ihr

Andreas Sturm
Generalvikar

24 Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Neufassung der Anlage A

Anlage A – Honorarempfehlung zu § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018, S. 914-918) – gültig ab 12. März 2020

Ausbildungsgruppe Diensteinheit-Kategorie	A	B	C	D	E
Chorprobe à 90 Minuten	77,-	64,-	43,-	39,-	37,-
Chorleiterdienst Sonntage und Feiertage	68,-	57,-	38,-	35,-	33,-
Chorleiterdienst Werktag	43,-	35,-	24,-	22,-	20,-
Organistendienst Sonntage und Feiertage	51,-	42,-	28,-	26,-	24,-
Organistendienst Werktag	34,-	28,-	19,-	17,-	16,-
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Sonntagen und Feiertagen	75,-	63,-	42,-	39,-	36,-
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Werktagen	47,-	39,-	26,-	24,-	22,-

25 Erfassung der Einrichtungen zur Wahl der Bistums-KODA 2020

Im Jahr 2020 wird im Bistum Speyer die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes – Bistums-KODA – neu gewählt. In diesem Zusammenhang sind diejenigen kirchlichen Einrichtungen zu ermitteln, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die KODA-Wahl wahlberechtigt sind.

Zu erfassen sind alle Einrichtungen, die gemäß § 1 der Bistums-KODA-Ordnung i. V. m. Art. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes **kirchliches Arbeitsvertragsrecht anzuwenden haben**. Das sind Einrichtungen

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,

4. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
5. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger mit Sitz in der Diözese Speyer, welche die Grundordnung des kirchlichen Dienstes für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn sie diese Übernahme dem Diözesanbischof angezeigt haben und dieser der Aufnahme in den Zuständigkeitsbereich der Kommission schriftlich zugestimmt hat.

Nicht zu erfassen sind jene kirchlichen Anstellungsträger, die auf die Beschäftigungsverhältnisse aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes AVR anwenden.

Aufgrund der KODA-Wahl 2016 und der zwischenzeitlich gemeldeten Änderungen sind bei der Geschäftsstelle der Bistums-KODA gegenwärtig folgende Einrichtungen für die KODA-Wahl erfasst:

Einrichtung	Ort	Rechtsträger
1 Bischöfliches Ordinariat	Speyer	Bistum Speyer
2 Domkapitel	Speyer	
3 Bischöfliches Priesterseminar	Speyer	
4 Maria Ward Schule	Landau	Bistum Speyer
5 St. Franziskus Gymnasium und Realschule	Kaiserslautern	Kongregation der Dillinger Franziskanerinnen / Bistum Speyer
6 St. Katharina Realschule	Landstuhl	St. Dominikus Schulen gGmbH, St. Ingbert
7 Nikolaus von Weis Realschule plus	Speyer	St. Dominikus Schulen gGmbH, St. Ingbert
8 Nikolaus von Weis Gymnasium	Speyer	St. Dominikus Schulen gGmbH, St. Ingbert
9 Albertus Magnus Gymnasium	St. Ingbert	St. Dominikus Schulen gGmbH, St. Ingbert
10 Albertus Magnus Realschule	St. Ingbert	St. Dominikus Schulen gGmbH, St. Ingbert
11 Edith Stein Gymnasium	Speyer	Kongregation der Dominikanerinnen von St. Magdalena
12 Edith Stein Realschule	Speyer	Kongregation der Dominikanerinnen von St. Magdalena
13 Gymnasium Johanneum	Homburg	Gymnasium Johanneum gGmbH Homburg
14 Nikolaus-von-Weis-Schule	Landstuhl	Bischof von Weis Stiftung

15	Schule Haus Nazareth	Landstuhl	Bischof von Weis Stiftung
16	Kinderheim St. Nikolaus	Landstuhl	Bischof von Weis Stiftung
17	Heinrich Pesch Haus	Ludwigshafen	Heinrich Pesch Haus Bildungszentrum Ludwigshafen e. V.
18	Heilsbach Bildungs- und Freizeitstätte	Schönau	Kirchliche Stiftung d. ö. R.
19	Jugendhaus St. Christophorus	Bad Dürkheim	Bistum Speyer
20	Kloster Neustadt Bildungs- und Gästehaus	Neustadt	Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester e. V.
21	Institut der Hildegardisschwestern vom kath. Apostolat e. V.	Pirmasens	
22	Kloster Gethsemani	Dannenfels	Zisterzienserinnen von der strengen Observanz
23	Kolpingwerk Diözesanverband Speyer	Kaiserslautern	
24	DJK Diözesanverband Speyer	Ludwigshafen	
25	KDFB Diözesanverband Speyer	Landau	
26	Edith Stein Gesellschaft Deutschland	Speyer	
27	Europäische Stiftung Kaiserdom zu Speyer	Speyer	
28	Dombauverein Speyer e. V.	Speyer	
29	Vinzentius-Krankenhaus	Landau	Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH
30	St. Marien- und St. Annastifts-krankenhaus	Ludwigshafen	St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH
31	Kinderheim St. Annastift	Ludwigshafen	St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH
32	Hospiz Elias	Ludwigshafen	St. Dominikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH
33	Katholische Gesamtkirchengemeinde	Kaiserslautern	
34	Katholische Gesamtkirchengemeinde	Ludwigshafen	
35	alle Katholischen Kirchengemeinden im Bistum Speyer		

Die Rechtsträger sowie die Leitungen kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die vorstehende Liste zu prüfen. Sofern darin Einrichtungen aufgeführt sind, die nicht oder nicht mehr unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen bzw. keine Mitarbeiter mehr beschäftigen, oder sofern

Einrichtungen fehlen, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen und daher aufgeführt sein müssten, wird um entsprechende Meldung gebeten.

Eventuelle Meldungen sind **bis spätestens 31. März 2020** an die *Geschäftsstelle der Bistums-KODA, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Telefon 06232 102-255, Fax 06232 102-453, E-Mail: christian.huber@bistumspeyer.de*, zu richten.

26 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 222

Nachsynodales Apostolisches Schreiben Querida Amazonia von Papst Franziskus an das Volk Gottes und an alle Menschen guten Willens

Die Exhortation Querida Amazonia („Geliebtes Amazonien“), die am 12. Februar 2020 veröffentlicht wurde, ist eine lehramtliche Reflexion von Papst Franziskus auf die Sonderversammlung der Bischofsynode für die Amazonas-Region, die vom 6. bis 27. Oktober 2019 im Vatikan stattfand. Das Nachsynodale Schreiben will das Schlussdokument der Synode weder ersetzen noch wiederholen. Papst Franziskus ermutigt, beide Texte zu lesen, weshalb in dieser Dokumentation von Querida Amazonia auch das Schlussdokument vom Oktober 2019 eingefügt wird.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann wie die bisherigen Hefte der Reihe bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Herrn Oberschulrat i. K. P R T h o m a s M a n n mit Wirkung vom 31. Oktober 2019 als Präventionsbeauftragten der Diözese Speyer entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Herrn O l a f v o n K n o b e l s d o r f f mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 zum Präventionsbeauftragten der Diözese Speyer ernannt.

Des Weiteren bestätigt er die Wahl der Dekanatswahlversammlung vom 8. Januar 2020 und ernennt mit sofortiger Wirkung Pfarrer D a n i e l Z a m i l s k i, St. Ingbert, zum Prodekan des Dekanats Saarpfalz.

Ausschreibung einer Pfarrei

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2020 mit Bewerbungsfrist zum 16. März 2020 wird die Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt.

Stellenzuweisung eines Diakons im Zivilberuf

Anweisung mit Wirkung vom 1. Februar 2020 erhielt Diakon i. Z. Bernd Greiner in die Pfarrei Rülzheim Hl. Theodard.

Versetzung/Umsetzung von Pastoralreferentinnen und -referenten

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde PR Katharina Goldinger, Abt. I/3, im Umfang von 0,2 umgesetzt als Geschäftsführerin des Synodalen Weges; des Weiteren wurde sie mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in die HA II – Schule, Hochschulen, Bildung zur Dienstleistung als Religionslehrerin versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 wurde PR Thomas Braun, Neustadt Hl. Theresia von Avila zur Dienstleistung in die Abteilung I/13-4: Arbeitswelt versetzt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 wurde PR Werner Busch, Bad Bergzabern, nach Neustadt Hl. Theresia von Avila versetzt.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 wurde PR Katja Kirsch, Kusel, nach Rockenhausen Hl. Franz von Assisi versetzt.

Stellenausschreibungen für Ständige Diakone im Hauptamt, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2020 mit Bewerbungsfrist zum 25. Februar 2020 werden folgende Stellen:

Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein 1,0 Stelle
Pfarrei Edenkoben Hl. Anna 1,0 Stelle
Pfarrei Kusel Hl. Remigius 1,0 Stelle
Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus 1,0 Stelle
Pfarrei Neustadt, Hl. Theresia von Avila 1,0 Stelle
Pfarrei Ramstein, Hl. Wendelinus 1,0 Stelle
Pfarrei Rülzheim Hl. Theodard 1,0 Stelle
Pfarrei Trulben, Hl. Wendelinus 1,0 Stelle

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesmann hat Diakon i. Z. Karl-Ludwig Berberich, Ludwigshafen Hl. Cäcilia, mit Wirkung vom 29. Februar 2020 in den Ruhestand versetzt.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.